

RS Vwgh 2006/8/9 2003/10/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.08.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §174 Abs1 lit a Z14 idF 1987/576;

ForstG 1975 §27 Abs1 idF 1987/576;

ForstG 1975 §28 Abs1;

ForstG 1975 §37 Abs1 idF 1987/576;

VStG §22 Abs1;

Rechtssatz

Dem Beschwerdeführer hat die Waldweide mit Kühen (Rindern) ausgeübt und dadurch entgegen§ 37 Abs. 1 ForstG 1975, wonach durch die Waldweide die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet werden darf, eine Waldgefährdung herbeigeführt. Gegen die Qualifizierung dieser dem Beschwerdeführer unter den Spruchpunkten I. bis IV. zur Last gelegten Einzelhandlungen als fortgesetztes Delikt und die Verhängung einer einheitlichen Strafe für diese Handlungen bestehen keine Bedenken (vgl. auch die E vom 8. August 1996, Zl. 96/10/0069, vom 25. Jänner 1993, Zl. 91/10/0063, sowie vom 3. November 1981, Zl. 1211/80, 1725/80 und 3523/80). Die dem Beschwerdeführer zu den Spruchpunkten I. bis IV. vorgeworfenen einzelnen Verstöße gegen § 37 Abs. 1 ForstG 1975 können im Hinblick auf die Begleitumstände und die Verantwortung des Beschwerdeführers, die nicht erkennen lässt, dass er zwischen den einzelnen Tathandlungen Maßnahmen zur Vermeidung der Übertretungen gesetzt hat, als eine Reihe von Einzelhandlungen verstanden werden, die von einem einheitlichen Willensentschluss umfasst waren und vermöge der Gleichartigkeit ihrer Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs zu einer Einheit zusammengetragen. Die belangte Behörde ging daher zu Recht hinsichtlich der Spruchpunkte I bis IV vom Vorliegen lediglich einer strafbaren Handlung aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003100053.X02

Im RIS seit

20.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at